

# DER ERWEITERTE UMSATZERSATZ

Stand 18.11.2020



BINDER · GROSSEK · PARTNER  
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

**Steuerberatung u. Wirtschaftsprüfung GmbH**

Neufeldweg 93, 8010 Graz

+43 316/ 427428, [www.bgundp.com](http://www.bgundp.com)



Unser Experte, Mag. Christian Grosseck rät:

Die Bundesregierung bemüht sich sichtlich, den betroffenen Unternehmern Hilfestellung zu leisten. Der Umsatzersatz ist die jüngste Maßnahme dazu. Wir bemühen uns, dass die nötige Information bei Ihnen als Unternehmern richtig und zeitgerecht ankommt.

Wir informieren Sie und beantworten Ihre offenen Fragen!

Mag. Christian Grosseck  
Partner & Steuerberater  
[christian.grosseck@bgundp.com](mailto:christian.grosseck@bgundp.com)

## Wann kommt der „erweiterte“ Umsatzersatz?

Der Umsatzersatz für seit Anfang November geschlossene Betriebe wurde bereits umgesetzt und konnte auch bereits beantragt werden. Derzeit ist die Antragstellung aber aus technischen Gründen, die beim BMF liegen, nicht möglich.

Im Rahmen des Lockdowns seit 17.11.2020 wurde auch ein erweiterter Umsatzersatz sowie ein Umsatzersatz für indirekt betroffene Unternehmen angekündigt. Für beide Fördermaßnahmen liegen bislang noch keine Richtlinien vor und auch die Antragstellung ist derzeit nicht möglich. Nach Informationen des BMF soll die Antragstellung ab 23.11.2020 möglich sein.

In diesem Newsletter wollen wir Ihnen die bislang verfügbaren Informationen zusammenstellen. Sobald die Richtlinien verfügbar sind, werden Sie von uns über die endgültige Fassung informiert. Bitte beachten Sie, dass dies Informationen sind, die bislang NICHT durch eine Richtlinie bestätigt wurden. Es kann sich dabei also noch einiges ändern.

## Wen betrifft der erweiterte Umsatzersatz?

Die Unternehmen, die bereits in der Phase des „Lockdown-Light“ durch die Schutzmaßnahmenverordnung vom 2.11.2020 durch Einschränkungen betroffen waren, können weiterhin den normalen Umsatzersatz im Ausmaß von 80% des Umsatzes vom November 2019 in Anspruch nehmen. Dazu verweise ich auf unseren Newsletter vom 9.11.2020 (abrufbar auf unserer Homepage) und unser Informationsvideo vom 12.11.2020 (Abrufbar unter unserem Youtube Kanal).

Für diejenigen Unternehmen, die zusätzlich vom Lockdown ab 17.11.2020 betroffen sind, gibt es den erweiterten Umsatzersatz. Wiederum ist notwendig, dass es eine direkte Betroffenheit von den Einschränkungen der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gibt. Auch hier ist eine indirekte Betroffenheit nicht ausreichend.

### **Wie erfolgt voraussichtlich die Berechnung des erweiterten Umsatzensatzes?**

Auch hier wird wieder der Umsatz des Monats November 2019 als Berechnungsbasis herangezogen. Nach unseren Informationen wird hier auf eine taggenaue Berechnung umgestellt und die Anzahl der Schließungstage errechnet. Auch soll es für Tage im Dezember ebenfalls einen anteiligen Ersatz geben.

### **In welchem Ausmaß wird der Umsatz ersetzt?**

Während beim ursprünglichen Umsatzensatz generell 80% des Umsatzes des November 2019 ersetzt werden (zumindest in den betroffenen Branchen) wird es beim erweiterten Umsatzensatz eine Bandbreite von 20% bis zu 80% geben. Fix scheint zu sein, dass sogenannte „Körpernahe Dienstleistungen“ (Friseur, Kosmetik) 80% des Umsatzes ersetzt bekommen werden.

Handelsbetriebe sollen 20%, 40% oder 60% bekommen, je nachdem, ob sie verderbliche oder saisonale Waren anbieten oder nicht. Je mehr verderbliche Ware umso höher der Umsatzensatz. Dazu soll es eine Liste des BMF geben, an der man sich orientieren kann.

Warenzustellung oder Onlineverkäufe sollen sich angeblich nicht einschränkend auswirken.

### **Was passiert, wenn der Lockdown länger dauert?**

Nach den uns vorliegenden Informationen soll es hier zu einer automatischen Überweisung auf Basis der vorhandenen Daten bzw. des bisherigen Antrages durch die Finanz kommen. Es muss offenbar kein neuerlicher Antrag gestellt werden. Ein Antrag soll ausreichend sein, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern.

### **Gibt es schon Informationen zu den indirekt betroffenen Unternehmen?**

Dazu gibt es leider nachwievor keine Informationen.

### **Dürfen Mitarbeiter weiterhin nicht gekündigt werden?**

Nach den uns vorliegenden Informationen gilt das Verbot der Kündigung von Mitarbeitern in der Lockdown-Zeit auch für den erweiterten Umsatzensatz. Wenn Sie einen Umsatzensatz beantragen wollen, dürfen Sie keine Kündigungen aussprechen.

Soweit ein Überblick über die aktuell bekannten Informationen. Wenn die Richtlinie da ist, informieren wir sie umgehend.